

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 44 „Ortslage Halver“ - Einleitung des Bauleitplanverfahrens -

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung hat der Vertreter des Bürgermeisters mit einem Stadtverordneten gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 44 "Ortslage Halver" gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 44 "Ortslage Halver".
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem Lageplan, der dem Dringlichkeitsbeschluss beigefügt ist, festgesetzt.
4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes soll der Schutz des innerstädtischen zentralen Versorgungsbereichs und die Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung der Innenstadt von Halver sein. Insbesondere sollen in dem nicht beplanten Innenbereich Regelungen getroffen werden, die für den Geltungsbereich die Zulässigkeit der Einzelhandelsnutzungen in einzelnen Warensortimenten bestimmen, in dem sie eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich ist nicht räumlich zusammenhängend, deshalb unterteilt er sich in die sechs Teilbereiche A, B, C, D, E und F. Er umfasst die im Zusammenhang bebauten Bereiche (s. nachfolgende Erläuterungen und anliegenden Übersichtsplan).

Der **Teilbereich A** wird nördlich begrenzt von der Dortmunder Straße und der Straße Heide und bezieht die Flächen des Märkischen Werkes ein.

Der **Teilbereich B** an der Straße Eichholz wird südlich von der Bundesstraße 229 begrenzt, und bezieht die Flächen der Gesenkschmiede ein.

Der **Teilbereich C** an der Elberfelder Straße wird nördlich begrenzt von der Bundesstraße 229, und bezieht die Flächen der Gesenkschmiede und des Baumaschinenhandels ein.

Innerhalb des **Teilbereiches D** liegt die gesamte nordwestliche Innenstadt ohne die Flächen rechtsverbindlicher und der in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne.

Der **Teilbereich E** wird nördlich begrenzt vom Bächterhof und südlich von der Bachstraße. Er bezieht den Bereich an der Lohstraße ein.

Der **Teilbereich F** bezieht den Bereich der Jugendheimstraße südlich des zentralen Versorgungsbereichs und den mittleren Teil der Südstraße ein. Die Bachstraße liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.8 und damit nicht im Teilbereich F.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Halver, 04.09.2009

Der Bürgermeister
i.V.
Markus Tempelmann

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Ortslage Halver“

